

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2012**

### **Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 26.06.2012 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.  
Nähere Einzelheiten werden nachfolgend geregelt.

#### **II. Personenkreis**

- Schulen,
- Vereine,
- Bürgerinnen und Bürger,
- Einzelpersonen,
  - die in Herzogenrath ihren Wohnsitz haben oder als Auswärtige ihre anzuerkennenden Verdienste in einem förderungsfähigen Herzogenrather Verein oder Verband oder in anderer Weise in der Stadt Herzogenrath erworben haben,
  - ihre Tätigkeit im Verein, Verband etc. nicht als Beruf ausüben,
  - nach ihrem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Herzogenrath würdig sind.

#### **III. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich**

Als erfolgreiche Leistung im kulturellen Bereich gelten die besonderen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören, Theatergruppen und sonstigen Gruppen.

Diese Leistungen können sein: 1., 2. oder 3. Plätze bei Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene von Musikkapellen bzw. die Auszeichnung zum „Meisterchor“ für Chöre.

#### **IV. Verdienste um das Vereinsleben**

Verdienste um das Vereinsleben im kulturellen Bereich werden durch langjährige Leistungen im Verein oder Verband erworben.

Diese Leistungen liegen vor, bei

- 40-jähriger Mitgliedschaft in einem Vereinen oder Verbänden und
- mindestens eine 10-jährige Vorstandsfunktion als Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Kassierer(in), Abteilungsleiter(in) oder Jugendleiter(in) ausgeübt wurde. Eine mindestens 10-jährige Gruppenleiterfunktion ist der Vorstandstätigkeit gleichgestellt.

Eine 40-jährige Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, wenn der (die) Vorgeschlagene 15 Jahre und länger im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) oder als Jugendleiter tätig war.

Von dem Erfordernis der 40-jährigen Mitgliedschaft bzw. 15-jährigen Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand kann mit Rücksicht auf das hohe Alter des (der) zu Ehrenden (70 Jahre und älter) abgesehen werden, wenn diese(r) mindestens 10-jährige Vorstandsfunktion ausgeübt hat.

#### **V. Verdienste für das Allgemeinwohl**

Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger werden geehrt, die

- sich unentgeltlich und in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit

- oder in den sozialen Dienst gestellt haben,
- eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben,
- Verdienste durch langjährige außergewöhnliche Leistungen (mindestens 10 Jahre) in caritativen Vereinen oder Verbänden erworben haben, die im Besonderen dem Allgemeinwohl dienen.

Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## **VI. Verfahren**

Vorschlagsberechtigt sind:

- die Bürgerinnen und Bürger,
- die Vereine,
- die Verbände,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, bis zum 30.08. eines jeden Jahres eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

Über den Termin und die Gestaltung der Ehrungsfeier entscheidet der Bürgermeister.

## **VII. Ehrengeschenk**

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

## **VIII. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.08.2007 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 26.06.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister